

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/20058 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis,
Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20050 –

Neustart für Deutschland – Entlasten, investieren und entfesseln

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Herbrand, Katja Hessel,
Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20051 –

**Steuererklärungsverpflichtung für Kurzarbeit verhindern –
Progressionsvorbehalt für 2020 aussetzen**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard, Jürgen Braun, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/20071 –**

Arbeitnehmer, Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige aus der Corona-Steuerfalle befreien und gleichzeitig Bürokratie abbauen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Für die Verfasser des Gesetzentwurfs geht es nun darum, dass die Wirtschaft schnell wieder an Schwung gewinnt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP stellt fest, das Corona-Virus habe die größte Wirtschaftskrise Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg verursacht. Zu Beginn dieser Krise reagierte die Politik – in weiten Teilen im Konsens von Regierung und Opposition – mit akuten Abwehrmaßnahmen wie der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes. Dieses punktuelle Vorgehen sei damals richtig gewesen. Heute reiche es allerdings nicht mehr aus.

Zu Buchstabe c

Lohnersatzleistungen zu denen u. a. Unterstützungsmaßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz gehören, sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei (vgl. § 3 Nummer 2 EStG). Aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG kann der Einsatz dieser Leistungen jedoch dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese z. B. vor oder nach dem Einsatz von Kurzarbeit erhalten, höher besteuert wird als dies ohne den Einsatz von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für die Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmerinnen und -nehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der sogenannte Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD stellt fest: Finanzielle Soforthilfen, die im Rahmen der Corona-Krise an geschädigte Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige gezahlt werden, stellen in steuerlicher Hinsicht Betriebs-einnahmen dar, die steuerbar sind und bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden müssen. Die Steuerpflicht gilt gleichermaßen für die entsprechenden Zuschüsse in den Ländern. Dies kommt auch bei einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte über einen niedrigeren Verlustvortrag zum Tragen.

Darüber hinaus stellt der Antrag der Fraktion der AfD fest: Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Außerdem sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2020 insgesamt mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Weitere in § 32b des Einkommensteuergesetzes genannte Leistungen werden ebenso im Zusammenhang mit den erheblichen Folgen der mit COVID-19 begründeten einschränkenden Maßnahmen gewährt; sie unterliegen ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Progressionsvorbehalt und Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung verursachen in diesem Zusammenhang hohe individuelle und bürokratische Kosten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Um dieses Problem zu lösen, werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei die Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Dabei ist es sinnvoll, die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft zu stärken. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Einführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt.

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage sieht der Gesetzentwurf folgende steuerliche Maßnahmen vor:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Änderung des Beginns der vorübergehenden Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG aufgrund des Schaltjahres.
- Auszahlung des Kinderbonus in zwei Teilen im September und Oktober 2020 (200 Euro und 100 Euro).
- Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Möglichkeit der zinslosen Stundung der auf der Berücksichtigung eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 beruhenden Nachzahlung für 2019 um eine ausdrückliche Befristung ergänzt.
- Ausdehnung der Vorschrift des neu eingeführten § 375a AO auch auf Fälle des Wertersatzes und bei Drittbegünstigten.
- Umbenennung § 33 – neu – EGAO.
- Beihilferechtlich erforderliche Änderungen sowie klarstellende Anpassung des Anwendungsbereiches des Forschungszulagengesetzes.
- Vollständige Übernahme der aus der Senkung der Umsatzsteuersätze im Jahr 2020 nach § 1 Absatz 1 FAG kassenwirksam werdenden Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen durch Anpassung der Festbeträge an die Umsatzsteuer in § 1 Absatz 2 FAG bereits im Jahr 2020.
- Vollständige Bundesübernahme des Länder- und des Gemeindeanteils an den Mehrbelastungen des Kinderbonus.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20058 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. auf die geplante befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zu verzichten und stattdessen,
2. den Mittelstandsbauch vollständig über drei Jahre bis 2023 abuschaffen,
3. den dritten Tarifeckwert der Einkommensteuer von heute ca. 56 000 Euro auf 70 000 Euro im Jahr 2021 zu verschieben,
4. den Solidaritätszuschlag vollständig und rückwirkend zum 01.01.2020 abzuschaffen,
5. eine befristete, einmalige „Negative Gewinnsteuer“ mit einer deutlichen Erweiterung der steuerlichen Verlustverrechnung einzuführen,
6. die Thesaurierungsbestimmungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern,
7. die Abschreibungsbedingungen zur Förderung von Investitionen insbesondere durch eine befristete degressive Abschreibung über maximal drei Jahre für alle beweglichen Wirtschaftsgüter, eine befristete degressive Abschreibung für Immobilien und verbesserte Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter zu verbessern.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20050 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2020 auszusetzen und
2. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2020 auszusetzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20051 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Sofortzuschüsse des Bundes für die Unterstützung von existenzgefährdeten Kleinunternehmern, Freiberuflern, Landwirten und Solo-Selbständigen (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27.03.2020, BGBl. 2020 I S. 556 ff.; Kapitel 6002 Titel 683 01) sowie die Zuschüsse aus vergleichbaren Programmen in den Bundesländern steuerfrei zu stellen;
2. das Kurzarbeitergeld 2020 nicht dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz zu unterwerfen, um Nachzahlungsforderungen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden und damit gleichzeitig zum Zwecke des Bürokratieabbaus von einer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Einkommensteuererklärungen für das Kalenderjahr 2020 abzusehen;
3. den Katalog des § 32 b des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit weitere Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und mit den Folgen der einschränkenden Maßnahmen aufgrund von COVID-19 im Zusammenhang stehen, im Jahr 2020 von der Besteuerung ausgenommen werden können.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20071 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

| Gebietskörperschaft | volle Jahreswirkung ¹⁾ | Kassenjahr | | | | |
|---------------------|-----------------------------------|------------|----------|---------|---------|---------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Insgesamt | - 28.500 | - 23.385 | - 12.840 | - 5.370 | - 6.860 | - 3.085 |
| Bund | - 13.885 | - 20.082 | - 6.260 | - 1.515 | - 2.289 | - 1.119 |
| Länder | - 12.259 | - 2.517 | - 5.396 | - 1.430 | - 2.130 | - 1.044 |
| Gemeinden | - 2.356 | - 786 | - 1.184 | - 2.425 | - 2.441 | - 922 |

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Änderung des § 6 des Bundeskindergeldgesetzes durch Anfügung des Absatzes 3 führt beim Bund im Haushalt 2020 zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro (Einzelplan 17 des Bundeshaushaltes).

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Anträge beziffern keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Aufwand von rund 247,1 Mio. Euro. Davon sind rund 182,8 Mio. Euro der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe und 64,3 Mio. Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen. Einzelne Vorgaben konnten noch nicht quantifiziert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand rund 13,6 Mio. Euro, davon fallen rund 8,7 Mio. Euro auf Bundesebene und rund 4,9 Mio. Euro auf Landesebene an.

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Anträge diskutieren keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen –, sind jedoch in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Anträge diskutieren keine weitere Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20058 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/20050 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/20051 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/20071 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)
– Drucksache 19/20058 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise | Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise |
| (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) | (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) |
| Vom ... | Vom ... |
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| I n h a l t s ü b e r s i c h t | u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes | |
| Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes | |
| Artikel 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes | |
| Artikel 4 Änderung des Tabaksteuergesetzes | |
| Artikel 5 Änderung des Gewerbesteuerengesetzes | |
| Artikel 6 Änderung der Abgabenordnung | |
| Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung | |
| Artikel 8 Änderung des Forschungszulagengesetzes | |
| Artikel 9 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes | |
| Artikel 10 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes | |
| Artikel 11 Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus | |
| Artikel 12 Inkrafttreten | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Änderung des Einkommensteuergesetzes | Änderung des Einkommensteuergesetzes |
| Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Inhaltsübersicht werden nach Abschnitt XII die folgenden Angaben eingefügt: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie | |
| § 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 | |
| § 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020“. | |
| 2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „40 000“ durch die Angabe „60 000“ ersetzt. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| „(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.“ | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 4. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 000 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 000 Euro“ und die Angabe „2 000 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 000 Euro“ ersetzt. | 4. un verändert |
| 5. Dem § 24b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: | 5. un verändert |
| „Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2 100 Euro.“ | |
| 6. In § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3,8-fache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt. | 6. un verändert |
| 7. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a werden nach den Wörtern „§ 24b Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „sowie in den Kalenderjahren 2020 und 2021 der Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3; für den Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3 kann auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ein Freibetrag ermittelt werden“ eingefügt. | 7. un verändert |
| 8. § 52 wird wie folgt geändert: | 8. § 52 wird wie folgt geändert: |
| a) Nach Absatz 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: | a) un verändert |
| „§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.“ | |
| b) Dem Absatz 14 werden die folgenden Sätze angefügt: | b) Dem Absatz 14 werden die folgenden Sätze angefügt: |
| „Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen, in denen die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach | „Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen, in denen die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|--|
| <p>dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, die Fristen um ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 5 genannten Fristen für das nach dem 31. Dezember 2020 und längstens vor dem 1. Januar 2022 endende Wirtschaftsjahr um ein Jahr zu verlängern, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss dieses Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.“</p> | <p>dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, die Fristen um ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 5 genannten Fristen für das nach dem 31. Dezember 2020 und längstens vor dem 1. Januar 2022 endende Wirtschaftsjahr um ein Jahr zu verlängern, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss dieses Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.“</p> |
| c) Absatz 16 wird wie folgt gefasst: | c) u n v e r ä n d e r t |
| <p>„(16) Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.“</p> | |
| d) Nach Absatz 18a wird folgender Absatz 18b eingefügt: | d) u n v e r ä n d e r t |
| <p>„(18b) § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden.“</p> | |
| e) Nach Absatz 35 wird folgender Absatz 35a eingefügt: | e) u n v e r ä n d e r t |
| <p>„(35a) § 35 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.“</p> | |
| f) Die bisherigen Absätze 35a und 35b werden die Absätze 35b und 35c. | f) u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| g) Die folgenden Absätze 52 und 53 werden angefügt: | g) u n v e r ä n d e r t |
| „(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden. | |
| (53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.“ | |
| 9. Dem § 66 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: | 9. Dem § 66 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: |
| „Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für <i>die Monate</i> September und Oktober 2020 <i>jeweils</i> ein Einmalbetrag von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Einmalbeträge nach den Sätzen 2 und 3 werden als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 berücksichtigt.“ | „Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Einmalbeträge nach den Sätzen 2 und 3 werden als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 berücksichtigt.“ |
| 10. Nach § 100 wird folgender Abschnitt XIV eingefügt: | 10. Nach § 100 wird folgender Abschnitt XIV eingefügt: |
| „XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie | „XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie |
| § 110 | § 110 |
| Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 | u n v e r ä n d e r t |
| (1) Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 Prozent gemindert. Das gilt nicht, soweit in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--------------------------------------|
| <p>(§ 19) enthalten sind. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.</p> | |
| <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte um einen höheren Betrag als 30 Prozent gemindert, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des §10d Absatz 1 Satz 1 für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann.</p> | |
| <p>(3) Die Minderungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt 5 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, 10 000 000 Euro nicht überschreiten. § 37 Absatz 3, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.</p> | |
| § 111 | § 111 |
| Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 | Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 |
| <p>(1) Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (vorläufiger Verlustrücktrag für 2020). Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) nicht zu berücksichtigen, die im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.</p> | (1) u n v e r ä n d e r t |
| <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird ein höherer Betrag als 30 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann.</p> | (2) u n v e r ä n d e r t |
| <p>(3) Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 nach den Absätzen 1 und 2 kann insgesamt bis zu 5 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, bis zu 10 000 000 Euro betragen.</p> | (3) u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| <p>(4) Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 auf Grund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019, so wird diese auf Antrag des Steuerpflichtigen gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben.</p> | <p>(4) Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 auf Grund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019, so wird diese auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben.</p> |
| <p>(5) Für den Veranlagungszeitraum 2020 ist bei Anwendung von Absatz 1 oder 2 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.</p> | <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>(6) Mit der Veranlagung für 2020 ist die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 zu ändern; hierbei ist der bislang berücksichtigte vorläufige Verlustrücktrag für 2020 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2019 bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2020 abgelaufen ist. Soweit die Änderung der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 auf der Hinzurechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 beruht, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.</p> | <p>(6) u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>(7) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 vor der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2019 durchgeführt wird.</p> | <p>(7) u n v e r ä n d e r t</p> |
| <p>(8) Wird der Einkommensteuerbescheid für 2019 vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes plus zwei Wochen] bestandskräftig, kann bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes plus ein Monat] nachträglich ein Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 gestellt werden. Der Einkommensteuerbescheid für 2019 ist insoweit zu ändern.“</p> | <p>(8) u n v e r ä n d e r t</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes | u n v e r ä n d e r t |
| Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | |
| 1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5 000 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ und die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 000 Euro“ ersetzt. | |
| 2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt: | |
| „§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist ab dem Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“ | |
| Artikel 3 | Artikel 3 |
| Änderung des Umsatzsteuergesetzes | u n v e r ä n d e r t |
| Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | |
| 1. Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: | |
| „(3a) Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex) bewilligt ist, ist abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats fällig.“ | |
| 2. Dem § 27 wird folgender Absatz 31 angefügt: | |
| „(31) Der Termin, ab dem § 21 Absatz 3a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--------------------------------------|
| (BGBI. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] erstmals anzuwenden ist, wird mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben.“ | |
| 3. § 28 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) § 12 Absatz 1 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt. | |
| (2) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuer für die in den Nummern 1 bis 15 genannten Umsätze auf 5 Prozent ermäßigt. | |
| (3) § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, 16 Prozent beträgt.“ | |
| Artikel 4 | Artikel 4 |
| Änderung des Tabaksteuergesetzes | u n v e r ä n d e r t |
| Nach § 2 Absatz 3 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBI. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBI. I S. 3299) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt: | |
| „(3a) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gilt für die Zwecke der Berechnung des Mindeststeuersatzes nach den Absätzen 1 bis 3 weiterhin der zum 1. Januar 2020 gültige Umsatzsteuersatz nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes.“ | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| Artikel 5 | Artikel 5 |
| Änderung des Gewerbesteuergesetzes | u n v e r ä n d e r t |
| In § 8 Nummer 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 Euro“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt. | |
| Artikel 6 | Artikel 6 |
| Änderung der Abgabenordnung | Änderung der Abgabenordnung |
| Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 375 folgende Angabe eingefügt: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 375a Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung“. | |
| 2. Nach § 375 wird folgender § 375a eingefügt: | 2. Nach § 375 wird folgender § 375a eingefügt: |
| „§ 375a | „§ 375a |
| Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung | Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung |
| Das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 steht einer Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches nicht entgegen.“ | Das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 steht einer Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches nicht entgegen.“ |
| 3. § 376 wird wie folgt geändert: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt: | |
| „§ 78b Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“ | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: | |
| <p>„(3) Abweichend von § 78c Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches verjährt in den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung die Verfolgung spätestens, wenn seit dem in § 78a des Strafgesetzbuches bezeichneten Zeitpunkt das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.“</p> | |
| Artikel 7 | Artikel 7 |
| Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung | Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung |
| Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird folgender § 33 angefügt: | Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird folgender § 34 angefügt: |
| „§ 33 | „§ 34 |
| Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung | u n v e r ä n d e r t |
| § 375a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt für alle am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht verjährten Steueransprüche.“ | |
| Artikel 8 | Artikel 8 |
| Änderung des Forschungszulagengesetzes | Änderung des Forschungszulagengesetzes |
| | Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) wird wie folgt geändert: |
| In § 3 Absatz 5 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Satz angefügt: | 1. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| „bei förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, maximal 4 000 000 Euro.“ | „Für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstandene förderfähige Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4 beträgt die Bemessungsgrundlage maximal 4 000 000 Euro.“ |
| | 2. § 16 wird wie folgt geändert: |
| | a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: |
| | „(1) Das Gesetz ist auf der Grundlage und im Rahmen der Vorgaben der AGVO anwendbar.“ |
| | b) In Absatz 2 werden die Wörter „über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus“ durch das Wort „ununterbrochen“ ersetzt. |
| | c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Erlass des Beschlusses“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt. |
| Artikel 9 | Artikel 9 |
| Änderung des Bundeskindergeldgesetzes | Änderung des Bundeskindergeldgesetzes |
| Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt: | Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt: |
| „(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für <i>die Monate</i> September und Oktober 2020 <i>jeweils</i> ein Einmalbetrag <i>in Höhe</i> von 150 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“ | „(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“ |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| Artikel 10 | Artikel 10 |
| Änderung des Finanzausgleichsgesetzes | Änderung des Finanzausgleichsgesetzes |
| <p>In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden die Wörter „minus 11 761 856 907 Euro“ durch die Wörter „minus 17 761 856 907 Euro“ <i>und wird</i> die Angabe „7 998 074 350 Euro“ durch die Angabe „13 998 074 350 Euro“ ersetzt.</p> | <p>In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden die Wörter „minus 11 761 856 907 Euro“ durch die Wörter „minus 20 380 856 907 Euro“, die Angabe „7 998 074 350 Euro“ durch die Angabe „15 706 074 350 Euro“ und die Angabe „3 763 782 557 Euro“ durch die Angabe „4 674 782 557 Euro“ ersetzt.</p> |
| Artikel 11 | Artikel 11 |
| Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus | u n v e r ä n d e r t |
| <p>Das Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417) wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus“.</p> | |
| <p>2. Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> | |
| <p>„Die nach § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlenden Einmalbeträge sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“</p> | |
| <p>3. In Satz 2 werden die Wörter „Der Einmalbetrag mindert“ durch die Wörter „Die Einmalbeträge mindern“ ersetzt.</p> | |
| <p>4. Folgender Satz wird angefügt:</p> | |
| <p>„Die Einmalbeträge werden weder im Rahmen der Anrechnung nach § 39 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch noch im Rahmen der Einkommensberechnung nach den §§ 90 und 93</p> | |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|--|---|
| Absatz 1 Satz 1 oder bei der Bestimmung des Kostenbeitrags bei vollstationären Leistungen nach § 94 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt und stellen keine Geldleistung im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dar.“ | |
| Artikel 12 | Artikel 12 |
| Inkrafttreten | Inkrafttreten |
| (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft. | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. |
| | (2) Artikel 8 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. |
| (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. | (3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. |

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler, Lothar Binding (Heidelberg) und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/20058** in seiner 167. Sitzung am 19. Juni 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Tourismus und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/20050** in seiner 167. Sitzung am 19. Juni 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/20051** in seiner 167. Sitzung am 19. Juni 2020 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/20071** in seiner 167. Sitzung am 19. Juni 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage sieht der Gesetzentwurf folgende steuerlichen Maßnahmen vor:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP stellt fest, das Corona-Virus habe die größte Wirtschaftskrise Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg verursacht. Zu Beginn dieser Krise reagierte die Politik – in weiten Teilen im Konsens von Regierung und Opposition – mit akuten Abwehrmaßnahmen wie der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes. Dieses punktuelle Vorgehen sei damals richtig gewesen. Heute reiche es allerdings nicht mehr aus.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert

1. auf die geplante befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zu verzichten und stattdessen,
2. den Mittelstandsbauch vollständig über drei Jahre bis 2023 abzuschaffen,
3. den dritten Tarifeckwert der Einkommensteuer von heute ca. 56.000 EUR auf 70.000 EUR im Jahr 2021 zu verschieben,
4. den Solidaritätszuschlag vollständig und rückwirkend zum 01.01.2020 abzuschaffen,
5. eine befristete, einmalige „Negative Gewinnsteuer“ mit einer deutlichen Erweiterung der steuerlichen Verlustverrechnung einzuführen,
6. die Thesaurierungsbestimmungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern,
7. die Abschreibungsbedingungen zur Förderung von Investitionen insbesondere durch eine befristete degressive Abschreibung über maximal drei Jahre für alle beweglichen Wirtschaftsgüter, eine befristete degressive Abschreibung für Immobilien und verbesserte Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter zu verbessern.

Zu Buchstabe c

Lohnersatzleistungen zu denen u. a. Unterstützungsmaßnahmen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz gehören, sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei (vgl. § 3 Nummer 2 EStG). Aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts

nach § 32b EStG kann der Einsatz dieser Leistungen jedoch dazu führen, dass die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese z. B. vor oder nach dem Einsatz von Kurzarbeit erhalten, höher besteuert wird als dies ohne den Einsatz von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass für die Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmerinnen und –nehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der sogenannte Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht daher vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2020 auszusetzen, und
2. die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2020 auszusetzen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD stellt fest: Finanzielle Soforthilfen, die im Rahmen der Coronakrise an geschädigte Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige gezahlt werden, stellen in steuerlicher Hinsicht Betriebseinnahmen dar, die steuerbar sind und bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden müssen. Die Steuerpflicht gilt gleichermaßen für die entsprechenden Zuschüsse in den Ländern. Dies kommt auch bei einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte über einen niedrigeren Verlustvortrag zum Tragen.

Darüber hinaus stellt der Antrag der Fraktion der AfD fest: Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Außerdem sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2020 insgesamt mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Weitere in § 32b des Einkommensteuergesetzes genannte Leistungen werden ebenso im Zusammenhang mit den erheblichen Folgen der mit COVID-19 begründeten einschränkenden Maßnahmen gewährt; sie unterliegen ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Progressionsvorbehalt und Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung verursachen in diesem Zusammenhang hohe individuelle und bürokratische Kosten.

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Sofortzuschüsse des Bundes für die Unterstützung von existenzgefährdeten Kleinunternehmern, Freiberuflern, Landwirten und Solo-Selbständigen (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27.03.2020, BGBl. 2020 I S. 556 ff; Kapitel 60 02 Titel 683 01) sowie die Zuschüsse aus vergleichbaren Programmen in den Bundesländern steuerfrei zu stellen;
2. das Kurzarbeitergeld 2020 nicht dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz zu unterwerfen, um Nachzahlungsforderungen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden und damit gleichzeitig zum Zwecke des Bürokratieabbaus von einer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Einkommensteuererklärungen für das Kalenderjahr 2020 abzusehen;
3. den Katalog des § 32b Einkommensteuergesetz dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit weitere Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und mit den Folgen der einschränkenden Maßnahmen aufgrund von COVID-19 im Zusammenhang stehen, im Jahr 2020 von der Besteuerung ausgenommen werden können.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 84. Sitzung am 22. Juni 2020 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a, b und c durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bitburger Braugruppe GmbH
2. Bundessteuerberaterkammer

3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
4. Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
5. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
6. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
7. Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e. V.
8. Deutscher Gewerkschaftsbund
9. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
10. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
11. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
12. Dullien, Prof. Dr. Sebastian, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung
13. Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
14. Meyer-Wehage, Brigitte, Direktorin des Amtsgerichts Brake
15. Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
16. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf im Umlaufverfahren beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf im Umlaufverfahren beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf im Umlaufverfahren beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 19. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 79. Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag im Umlaufverfahren beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20058 in seiner 82. Sitzung am 17. Juni 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. Juni 2020 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 85. Sitzung am 23. Juni 2020 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20058 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat zum Antrag auf Drucksache 19/20050 in seiner 84. Sitzung am 22. Juni 2020 eine Anhörung durchgeführt und die Beratung in seiner 85. Sitzung am 23. Juni 2020 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20050.

Zu Buchstabe c

Der Finanzausschuss hat zum Antrag auf Drucksache 19/20051 in seiner 84. Sitzung am 22. Juni 2020 eine Anhörung durchgeführt und die Beratung in seiner 85. Sitzung am 23. Juni 2020 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20051.

Zu Buchstabe d

Der Finanzausschuss hat zum Antrag auf Drucksache 19/20071 in seiner 85. Sitzung am 23. Juni 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20071.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der vorliegende Gesetzentwurf zeige, wie schnell und umfassend Regierung und Parlament auf die Coronakrise reagiert hätten. Das Vorhaben biete der Volkswirtschaft eine gute Möglichkeit, um schnell aus der Krise zu kommen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sprachen von einem guten Tag für das Steuerrecht. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte Maßnahmen, die seit Jahren von Wirtschafts- und Familienverbänden gefordert worden seien. Hierzu zählten der Kinderbonus, die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende oder die Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG und die vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen in § 6b EStG. Auch die Erhöhung des Ermäßigungsfaktors in § 35 EStG von 3,8 auf 4,0 sowie die Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer auf 200 000 Euro gehörten zu diesen Maßnahmen. Außerdem verbessere man die steuerliche Forschungsförderung und erweitere die Möglichkeiten der Unternehmen für einen steuerlichen Verlustrücktrag.

Die Koalitionsfraktionen hätten im Verlauf der Gesetzesberatungen den Gesetzentwurf weiter verbessern können. So sei nun eine frühzeitigere Auszahlung des Kinderbonus mit 200 Euro im September und 100 Euro im Oktober 2020 vorgesehen. Man habe intensiv darüber diskutiert, ob der Kinderbonus bei getrennt lebenden Eltern ausschließlich in demjenigen Haushalt ankomme sollte, in dem das Kind lebe. Dies hätte man gerne gesehen. Doch wegen Bedenken des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Bezug auf die Gleichbehandlung habe man von einer entsprechenden Regelung abgesehen.

Die Ausweitung des Verlustrücktrags schaffe zusätzliche Liquidität in den Unternehmen. Gleichzeitig verringere sich dadurch aber das zukünftige Volumen des Verlustvortrags, so dass für die öffentlichen Haushalte in späteren Jahren entsprechend mehr Steuereinnahmen entstünden, wenn die Unternehmen wieder Gewinne schreiben würden.

Man habe angestrebt, die steuerliche Forschungsförderung schnell zu erweitern. Zur Erlangung einer größeren beihilferechtlichen Rechtssicherheit unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO werde die Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze nun aber erst für solche förderfähigen Aufwendungen vorgesehen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden seien. Gleichzeitig habe man in § 16 Forschungszulagengesetz in Bezug auf den Genehmigungsbeschluss der EU-Kommission geregelt, dass das Forschungszulagengesetz auch dann weiterhin anwendbar sei, wenn die Genehmigung der EU-Kommission bis zum 30. Juni 2020 noch nicht vorliege.

Mit der als Änderungsantrag vorliegenden Fassung von Artikel 10 zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) würden zum einen die aus der Senkung der Umsatzsteuersätze im Jahr 2020 nach § 1 Absatz 1 FAG kassenwirksam werdenden Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen durch Anpassung der Festbeträge an der Umsatzsteuer in § 1 Absatz 2 FAG nunmehr bereits im Jahr 2020 vollständig übernommen. Die Regelung stelle auch sicher, dass die Beträge für die Kommunen direkt ausgewiesen würden und die Kompensation nicht nur indirekt über die Länderhaushalte geschehe. Außerdem werde die vollständige Bundesübernahme des Länder- und des Gemeindeanteils an den Mehrbelastungen des Kinderbonus geregelt. Aus Sicht des Bundes müsse man allerdings im Auge behalten, dass der Bund genügend Finanzierungsquellen behalte, um seine kommenden Aufgaben bewältigen zu können.

Die vorgesehene Absenkung der Umsatzsteuerbelastung werde 20 Milliarden Euro in den volkswirtschaftlichen Kreislauf bringen. Dies sei eine wichtige Maßnahme und gelte sowohl für den Fall einer vollständigen Weitergabe der Senkung an die Verbraucherpreise als auch bei einem teilweisen Einbehalt der Absenkung durch die Unternehmen. Man hoffe auf eine Weitergabe der Senkung an den Endverbraucher in den meisten Branchen. Wenn eine Branche wie die Gastronomie die Senkung teilweise nicht weitergebe, sei dies eine gewollte Unterstützung dieser Unternehmen.

Die Umsetzung der Umsatzsteuersenkung zum 1. Juli 2020 sei eine enorme technische Herausforderung für die Unternehmen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich mit dem Bundesministerium der Finanzen darauf geeinigt, in das ergehende BMF-Schreiben eine Billigkeitsregelung aufzunehmen, so dass Fehler, die bis zum 31. Juli gemacht würden, nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen sollten. Folgende Formulierung solle in das BMF-Schreiben aufgenommen werden:

„Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen, i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens des Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.“

Eine ähnliche Regelung strebe man für den zweiten Übergangszeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Februar 2021 an. Wichtig sei selbstverständlich immer, dass die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abgezogen werde, tatsächlich auch gezahlt worden sei. Daher sei dieses Vorgehen für die öffentlichen Haushalte fiskalisch neutral. Die Billigkeitsregelung dürfe allerdings nicht zum Eigentor werden, wenn man nicht verhindere, dass sie durch Betrug ausgenutzt werde. Diese Problematik müsse man auf jeden Fall verschärft im Auge behalten.

Das BMF-Schreiben enthalte neben der Billigkeitsregelung weitere Regelungen, die die Unternehmen unterstützen würden, die Aufgabe der Umsatzsteuerumstellung zu bewältigen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen auf die Regelung im Gesetzentwurf zur Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 in § 110 Absatz 2 EStG. Sie räume die Möglichkeit ein, auf Antrag einen höheren Minderungsbetrag geltend zu machen, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG für 2020 in dieser Höhe nachweisen könne. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten klar, davon unberührt bleibe die Regelung in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG zur Einkommensteuer-Vorauszahlung, nach der das Finanzamt die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer auch aufgrund eines prognostizierten Verlustes im Folgejahr anpassen könne. § 110 Absatz 2 EStG habe somit lediglich eine klarstellende Wirkung.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete es als falsche wirtschaftspolitische Strategie, eine Belebung der Volkswirtschaft mit Hilfe einer auf sechs Monate beschränkten Umsatzsteuersenkung zu erreichen. Dies werde von vielen Experten ebenso eingeschätzt. Die Sparneigung sei sprunghaft gestiegen, da es den Menschen an Möglichkeiten fehle, Geld auszugeben. Es fehle nicht an der notwendigen Nachfrage. Der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf intendierte Impuls werde ausbleiben. Außerdem seien die immens hohen Kosten der kurzfristigen Umstellung zu berücksichtigen, die das Volumen der Entlastung deutlich schmälern würden. Die Umsatzsteuersenkung scheine mehr auf ihre Publikumswirkung als auf eine tatsächliche Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft zu zielen.

Bestimmte Elemente des vorliegenden Pakets wie die Erweiterung des Verlustrücktrags oder die Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten seien richtig. Allerdings bewirke dies keinerlei ertragsteuerliche Entlastung, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung der Besteuerung. Mit diesen Maßnahmen würde die Liquidität verbessert, nicht aber die Ertragslage der Unternehmen. Die Erträge würden aber zukünftig darüber entscheiden, ob Unternehmen am Markt blieben oder ausscheiden müssten.

Die vorgesehenen Erleichterungen bei der Gewerbesteuer seien ebenfalls richtig. Die Problematik der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer und der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer müssten mittelfristig so gelöst werden, dass die Gewerbesteuer in ihrer jetzigen Form nicht bestehen bleiben könnte.

Die Fraktion der AfD kritisierte am Beispiel der Aufteilung der fiskalischen Lasten von Kinderbonus und Umsatzsteuersenkung, dass so getan werde, als ob der Bund unendlich belastbar wäre. Es sei nicht einsehbar, weswegen Länder und Kommunen ihre fiskalischen Lasten dem Bund aufbürden dürften. Es gebe ein bestehendes System der Lasten- und Einnahmeteilung, in dessen Rahmen jede Ebene ihre Aufgabe erfüllen müsse. Der Bund stehe vor großen fiskalischen Herausforderungen. Der Beitrag zum EU-Haushalt werde zukünftig massiv ansteigen. Die Finanzierung des auf bis zu 750 Milliarden Euro veranschlagten europäischen Ausgabenprogramms sei

dabei noch nicht eingerechnet. Die Mittel zur Finanzierung der Europäischen Union würden zukünftig einen großen Anteil am Bundeshaushalt einnehmen. Es sei vor diesem Hintergrund unrealistisch, dass die Bundesregierung innerhalb weniger Jahre wieder einen ausgeglichenen Haushalt erreichen wolle.

Die Fraktion der AfD habe in ihrem Antrag dargelegt, dass für das Kurzarbeitergeld der Progressionsvorbehalt hätte gestrichen werden sollen. Allerdings müsste in diesem Zusammenhang der Katalog von § 32b EStG mit den weiteren Leistungen, für die der Progressionsvorbehalt gelte, insgesamt betrachtet werden. Der Antrag sehe eine Prüfung vor, ob und inwieweit weitere Leistungen im Jahr 2020 ausgenommen werden sollten.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete es zunächst als vorbildlich, wie Parlament und Bundesregierung in der ersten Phase der Coronakrise Handlungsfähigkeit gezeigt hätten. Nun sei die Zeit für konjunkturbelebende und auch strukturpolitische Maßnahmen gekommen, die im besten Fall miteinander verzahnt sein sollten. Die vorgesehene Umsatzsteuersenkung ziele zusammen mit dem Kinderbonus auf eine Belebung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ab. Für die Fraktion der FDP sei die gegenwärtige Situation aber nicht durch eine Nachfrageschwäche, sondern durch eine Unternehmenskrise gekennzeichnet. Unternehmen hätten Liquiditätsschwierigkeiten und mit unterbrochenen Lieferketten zu kämpfen. Daher verfolge die Fraktion der FDP einen gänzlich anderen Ansatz als die Koalitionsfraktionen. Die hohen Summen, die gegenwärtig verausgabt würden, müssten so wirkungsvoll wie möglich eingesetzt werden. Insbesondere in Bezug auf die Reduzierung der Umsatzsteuer hege die Fraktion der FDP diesbezügliche Zweifel.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte sinnvolle Elemente wie die Erweiterung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten. Allerdings sei die vorgesehene Regelung ungenügend. Hier hätte eine deutlichere Ausweitung das Kernstück der Krisenbekämpfung sein können, da es sich um eine Liquiditätskrise handle.

Die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung, die Anpassung der Vorauszahlungen für 2019 sowie die Verlängerung der Reinvestitionsfristen in § 6b und § 7g EStG seien richtige Maßnahmen. Dies gelte auch für die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung. Die Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende sei ebenfalls zu begrüßen. Allerdings sei sie, wie auch die Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei der Gewerbesteuer, längst überfällig gewesen. Die kommunalen Hebesätze hätten sich seit der Unternehmensteuerreform 2008/2009 längst erhöht. Damals sei man von einer Aufkommensneutralität der Gewerbesteuer für die Personenunternehmen ausgegangen, die mittlerweile nicht mehr gegeben sei.

Die temporäre Reduzierung der Umsatzsteuersätze sei ein bürokratisches „Monstrum“. Dazu sei ihre Wirkung fragwürdig. Es sei unklar, ob die Senkung überhaupt an die Verbraucher weitergegeben werde. Am Beispiel der Gastronomie könne man erkennen, dass die Gewährung des reduzierten Umsatzsteuersatzes auf Speisen als Unterstützung für die Betriebe verkauft worden sei. Nun werde offenbar erwartet, dass die weitere Reduzierung von sieben auf fünf Prozent an die Konsumenten weiter gegeben werde. Schließlich werde zum Jahreswechsel der Steuersatz für Speisen wieder auf sieben Prozent steigen, um schließlich ein halbes Jahr später wieder auf 19 Prozent angehoben zu werden. Diese Art von Politik sei systematisch falsch und sehr bürokratisch, selbst wenn die angesprochene Billigkeitsregel Eingang in das zugehörige BMF-Schreiben finden werde. Besser wäre eine solche Regelung allerdings gesetzlich erfolgt.

Es gebe weitere Probleme bei der vorgesehenen Reduzierung der Umsatzsteuer: Dauerschuldverhältnisse oder Abonnements seien unterjährig nur kompliziert umzustellen. Der Umstellungsaufwand bei der Fakturierung und in der Finanzbuchhaltung sei enorm. Aus Sicht der Fraktion der FDP werde die Umsatzsteuerreduzierung zum Misserfolg werden, weil die mit ihr verbundenen Kosten die Entlastungen teilweise zunichtemachen würden und somit in vielen Fällen keine Preissenkungen erfolgen könnten.

Die Fraktion der FDP habe zwei Anträge vorgelegt und vier Entschließungsanträge eingereicht, aus denen deutlich werde, dass sie eine strukturelle Entlastung für notwendig halte. Der so genannte leistungsfeindliche „Mittelstandsbauch“ im Einkommensteuertarif müsse abgebaut werden. Die Fraktion der FDP werde dazu einen Vorschlag unterbreiten, der den zweiten Tarifeckwert in Stufen nach rechts verschiebe. Außerdem müsse der Verlustrücktrag stärker ausgeweitet werden, als es der vorliegende Gesetzentwurf vorsehe. Gemeinsam mit der von der Fraktion der FDP vorgeschlagenen negativen Einkommensteuer sollte der Verlustrücktrag so ausgestaltet sein, dass er den Unternehmen ausreichend Liquidität verschaffe.

Die Fraktion der FDP spreche sich für eine Ausweitung der Möglichkeiten nach § 7g EStG aus, so dass der Investitionsabzugsbetrag auch für immaterielle Wirtschaftsgüter gelte. Dies sei im Rahmen der digitalen Transformation der Wirtschaft unabdingbar. In diesem Zusammenhang müssten bei § 7g EStG die Grenzwerte so geändert werden, dass der Kreis der Begünstigten über die ganz kleinen Unternehmen hinausgehe.

Darüber hinaus beantrage die Fraktion der FDP, nachteilige Auswirkungen der Coronakrise auf die Erbschaftsbesteuerung zu beseitigen. Dieser Punkt sei in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich angesprochen worden. Die Regeln zur Lohnsumme und zum Verwaltungsvermögen griffen in bestehende Planungen der Unternehmen ein, weil sich die Bedingungen während der Krise massiv geändert hätten.

Außerdem beantrage die Fraktion der FDP, den Solidaritätszuschlag endgültig und vollständig abzuschaffen. Man dürfe nicht vergessen, dass der Solidaritätszuschlag – zumindest aus Sicht der Fraktion der FDP – verfassungswidrig sei und ohnehin abgeschafft werden müsse.

Schließlich schlage der vorliegende Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/20051 vor, zur Entlastung von Bürgern und Verwaltung angesichts der hohen Zahl von Kurzarbeitern und der Zunahme der Arbeitslosigkeit den Progressionsvorbehalt für die entsprechenden Leistungen sowie die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Lohnersatzleistungen nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG für das Jahr 2020 auszusetzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte das Konjunkturpaket grundsätzlich. Sie unterstütze den Kinderbonus, mit dem insbesondere einkommensschwächeren Familien geholfen würde. Positiv sei auch die Entlastung der Kommunen aufgrund der zusätzlichen Belastungen in der Coronakrise. Darüber hinaus sei ein Altschuldenhilfefonds aber weiterhin notwendig. Der Verzicht auf eine Kaufprämie für PKW mit Verbrennungsmotoren sei ebenfalls sinnvoll.

Die Verbesserungen bei der steuerlichen Abschreibung und die Nutzbarkeit des Verlustrücktrags für 2020 bei der Steuererklärung 2019 seien zu begrüßen. Durch die Erweiterung des Volumens des steuerlichen Verlustrücktrags auf fünf bzw. zehn Millionen Euro seien aber Mitnahmeeffekte bei Unternehmen zu befürchten, die auf den Verlustrücktrag nicht angewiesen seien.

Die Fraktion DIE LINKE. bezeichnete die Senkung der Umsatzsteuersätze als problematisch, da die Auswirkungen dieser Maßnahme heute noch nicht absehbar seien. Angesichts des finanziellen Umfangs wäre eine gezieltere Förderung der Konsumnachfrage vorzuziehen gewesen – zumal in der öffentlichen Anhörung auf die asymmetrische Wirkung von Anpassungen der Umsatzsteuersätze hingewiesen worden sei. Mehrwertsteuererhöhungen würden stärker als Mehrwertsteuersenkungen an die Konsumenten weitergegeben. Soweit mit der Absenkung der Mehrwertsteuersätze eine verdeckte Unternehmenshilfe beabsichtigt worden sei, wäre diese besser gezielt und transparent erfolgt. Denn große Unternehmen wie Amazon würden eine staatliche Unterstützung nicht benötigen. Problematisch sei zudem die Wiederanhebung der Mehrwertsteuersätze nach Jahresende, die bei einer Weitergabe an die Konsumenten negative Folgen für das Wirtschaftswachstum während der Corona-Krise hätte. Demgegenüber würden bei einer Nichtanhebung der Mehrwertsteuersätze weitere Steuerausfälle drohen, die kompensiert werden müssten, damit Länder und Kommunen notwendige Investitionen durchführen könnten.

Ein weiterer positiver Aspekt des Gesetzentwurfs sei die Verlängerung der Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen. In der öffentlichen Anhörung sei auf Fälle hingewiesen worden, in denen eine solche Verlängerung der Verjährungsfristen auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht bestehe. So trete beispielsweise die Verjährung in denjenigen Fällen trotzdem ein, in denen die Ermittlungen überhaupt noch nicht aufgenommen worden seien. Diese Fälle lägen teilweise in der Zuständigkeit der Länder. Hier bestehe Handlungsbedarf, da die ersten Cum-Ex-Fälle von Verjährung bedroht seien. Das sei nicht hinnehmbar. Man müsse mit den Ländern abstimmen, wie das verhindert werden könne. Daher lehne man den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP ab, mit dem die Verlängerung der Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht verhindert werden solle.

Unabhängig davon sprach sich die Fraktion DIE LINKE. für eine pragmatische Verlängerung der Festsetzungsverjährung während der Corona-Pandemie um mindestens 6 Monate, besser noch um 12 Monate aus. Dafür habe sich auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft in der öffentlichen Anhörung ausgesprochen. Die von den Koalitionsfraktionen vorgetragenen Gegenargumente seien nicht überzeugend gewesen.

Die Fraktion DIE LINKE. hätte im Rahmen der steuerlichen Behandlung des Kurzarbeitergelds zumindest eine Günstigerprüfung in Bezug auf den Progressionsvorbehalt für angemessen gehalten. Daher unterstütze man den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/20051.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützte einige Elemente des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dazu gehörten die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung, die Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage sowie die Verlängerung der steuerlichen Verjährungsfristen.

Bei drei Maßnahmen sehe man dennoch Probleme:

Die von den Koalitionsfraktionen als „Herzstück“ des Konjunkturpakets bezeichnete Mehrwertsteuersenkung sei angesichts ihrer heute noch unklaren Wirkungseffekte mit einer „Wette“ zu vergleichen. Die Wirkungseffekte könnten erst in sechs bis neun Monaten beurteilt werden. Direkthilfen wären das geeignetere Instrument gewesen, wenn mit der Mehrwertsteuersenkung eine verdeckte Unternehmenshilfe beabsichtigt worden sei. Wenn hingegen Verbraucher und Familien unterstützt werden sollten, seien in der öffentlichen Anhörung genügend bessere Alternativen genannt worden wie beispielsweise die Reform der EEG-Umlage. Problematisch seien auch die psychologischen Effekte der vorgesehenen temporären Umsatzsteuersenkung, wenn nach dem Weihnachtsgeschäft zum Auftakt des Jahres 2021 eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze erfolge, während die wirtschaftliche Lage aufgrund der Corona-Krise möglicherweise immer noch angespannt sei.

Zweitens sei bei der Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags nicht die beste Option gewählt worden. Von vielen kleineren und mittleren Unternehmen sei zu hören gewesen, dass sie sich einen zeitlich weiter zurückreichenden Verlustrücktrag erhofft hätten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN plädiere daher für eine Kompromisslösung mit einer Spreizung über mehrere Veranlagungsjahre mit gleichzeitiger Deckelung bei einer Million Euro, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen effektiv zu helfen. Experten würden bestätigen, dass der Verlustrücktrag eine unbürokratische, einfache und effektive Maßnahme sei, um Unternehmen in allen Branchen zu helfen.

Drittens gehe der Kinderbonus in Bezug auf seine Ausgestaltung und Wirkungsweise in Kombination mit der Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in die richtige Richtung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlage aber ein so genanntes „Corona-Elterngeld“ vor, mit dem kleine und mittlere Einkommen deutlich besser unterstützt worden wären.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies schließlich auf ihren vorliegenden Änderungsantrag zur Ablaufhemmung bei pandemiebedingten Einschränkungen bei der Aufklärung von Steuerstraftaten.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge zu Buchstabe a

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20058 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt sieben Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag I der Koalitionsfraktionen (Änderung des Beginns der vorübergehenden Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG aufgrund des Schaltjahres)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Auszahlung des Kinderbonus in zwei Teilen im September und Oktober 2020 (200 Euro und 100 Euro))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (vorläufiger Verlustrücktrag)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Ausdehnung der Vorschrift des neu eingeführten § 375a AO auch auf Fälle des Wertersatzes und bei Drittbegünstigten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: FDP

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Umbenennung § 33 EGAO – neu –)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Forschungszulagengesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Finanzausgleichsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: FDP

Enthaltung: AfD

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag zu Buchstabe a (Drucksache 19/20058)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Einführung einer Ablaufhemmung infolge pandemiebedingter Einschränkungen bei der Aufklärung von Steuerstraftaten)**Änderung:**

Zu Artikel 12 –neu– (Änderung der Abgabenordnung) § 171 Abs. 1a AO –neu–:

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 171 Absatz 1 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (1a) *“Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 des Infektionsschutzgesetzes fest und werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen ergriffen, die zu Einschränkungen in der Sachverhaltsaufklärung durch die Finanzbehörden in Fällen des § 169 Abs. 2 Satz 2 führen, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwölf Monaten, nach dem die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag wieder aufgehoben wurde.”*

Begründung:

Im Rahmen der Corona-Epidemie wurden weitreichende Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 einzudämmen. Zu diesen Maßnahmen zählen auch deutliche Kontaktbeschränkungen. Als Folge dieser Kontaktbeschränkungen und der damit einhergehenden weiteren Beeinträchtigungen werden auch die Ermittlungsarbeiten der Steuerfahndungsstellen deutlich beeinträchtigt. Da durch diese Beeinträchtigungen gerade in Fällen mit sehr komplexen Hinterziehungsstrukturen zu befürchten ist, dass aufgrund der eingeschränkten Arbeitsweisen der Ermittlungsbehörden die Festsetzungsverjährung eintreten kann, wird in § 171 Abs. 1a AO ein spezieller Tatbestand der Ablaufhemmung geschaffen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass Steuerstraftaten nicht lediglich infolge der Auswirkungen einer epidemischen Lage verjähren und eine Verurteilung der Täter und Täterinnen sowie die Festsetzung der hinterzogenen Steuerbeträge unmöglich werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, FDP

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge zu Buchstabe a (Drucksache 191/20058)

Die Fraktion der FDP brachte vier Entschließungsanträge zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen – § 7g EStG reformieren):

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/20058 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der

- I. eine Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g des Einkommensteuergesetzes auf „digitale Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, vorsieht, um die Liquiditätsversorgung und Eigenkapitalbildung kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken;*
- II. die Größenkriterien, bis zu deren Erreichen Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für kleine und mittelständische Unternehmen gebildet bzw. abgezogen werden können (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG), deutlich erhöht.*

Begründung:

Die Digitalisierung von Geschäftsmodellen bzw. Wertschöpfungsketten in den Unternehmen ist ein entscheidender Prozess, von dem die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft in zunehmendem Ausmaß abhängt. Während für die großen Konzerne die digitale Transformation ihrer Geschäftsprozesse bereits zum Alltag gehört, bündelt der deutsche Mittelstand gerade seine Kräfte, um diese überlebenswichtige Fortschrittsentwicklung und deren Potentiale nutzbar zu machen. Durch die Digitalisierung von Arbeitsprozessen erhöht sich zudem die Transparenz von Wertschöpfungsketten. Unternehmen können so einfacher einen Aufbau von Wertschöpfungspartnerschaften durch Netzwerke organisieren oder Kundenbedürfnisse noch stärker in den Wertschöpfungsprozess einbeziehen.

Gerade im Zuge der Krise darf es nicht zu einer Verhinderung zukunftsfähiger Investitionen kommen, die für den Wirtschaftsstandort Deutschland von starker und steigender Bedeutung sind. § 7g EStG bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen innerhalb der dort genannten Größenkriterien die Möglichkeit, für zukünftige Investitionen in zu benennende bewegliche Wirtschaftsgüter durch den Abzug eines Investitionsabzugsbetrages eine steuerliche Gewinnreduzierung vorzunehmen. Der Ausgleich dieser Gewinnreduzierung erfolgt dann im Jahr der Investition.

Die Antragssteller vertreten die Auffassung, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Regelung angesichts des zum Teil großen Investitionsbedarfs in die digitale Transformation auch für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände erweitert werden sollte. Darüber hinaus sollten die Größenkriterien, die zur Inanspruchnahme der Vorschrift erfüllt sein müssen, nach oben angepasst werden, damit die Anreizwirkung der Vorschrift von einer größeren Anzahl an Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Corona-Prämie für Pflegeberufe rechtssicher ausgestalten – § 3 EStG anpassen):

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/20058 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass

- I. § 3 EStG durch eine neue Nummer ergänzt wird, die die steuer- und beitragsfreie Auszahlung von Corona-Prämien nach § 150a SGB XI bis zu einem Betrag von bis zu 1.500 Euro rechtssicher ermöglicht.

Begründung:

Die Steuer- und Beitragsfreiheit für Corona-Prämien von bis zu 1.500 Euro, die bereits im Rahmen einer Anpassung im ersten Corona-Steuerhilfegesetz nachträglich rechtssicher ausgestaltet wurde, erfasst nach Auffassung der Antragsteller nicht die (vollständige) sogenannte obligatorische Prämie nach § 150a SGB XI. Damit sind die Corona-Prämien für die Beschäftigten im Pflegebereich nicht rechtssicher ausgestaltet und unterliegen der Gefahr nachträglicher Besteuerung. Um eventuellen zukünftigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen und zu gewährleisten, dass auch die sogenannte obligatorische Corona-Prämie nach § 150a SGB XI steuer- und beitragsfrei ausgezahlt werden kann, macht diese Klarstellung zur Rechtssicherheit für die Betroffenen erforderlich.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, AfD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Scheitern von Unternehmensnachfolgen aufgrund der Corona-Pandemie verhindern – § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG und § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG anpassen):

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/20058 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass

- I. Anpassungen geprüft werden, damit der durch die Corona-Pandemie für viele Unternehmen notwendig gewordene Einsatz von Kurzarbeitergeld die Einhaltung der Lohnsummenregelung nach § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG nicht konterkariert; und
- II. die Notwendigkeit zur Einhaltung der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auf die Unternehmen zeitnah geprüft und ggf. angepasst wird.

Begründung:

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurden bislang verschiedene Gesetze und Regelungen angepasst und neu eingeführt. Damit wird der Versuch unternommen, die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzuschwächen. Folgen ergeben sich auch bei der praktischen Handhabung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts; dazu wurden ebenfalls bereits erste unterstützende Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen u. a. die Möglichkeit einer zinslosen Stundung, eine Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen sowie Ausweitungen des Abgabezeitraums für Feststellungserklärungen im Bereich von Unternehmensvermögen (vgl. u. a. https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/).

Aus Sicht der Antragsteller wurden jedoch bisher einige Folgen der Corona-Pandemie nicht berücksichtigt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit sich bringen und darüber hinaus drohen, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers zu konterkarieren. Denn die Übergabe eines Unternehmens an die nachfolgende Generation wird bislang dann steuerlich begünstigt, wenn bei der Unternehmensnachfolge Arbeitsplätze gesichert, die Stabilität des Unternehmens gewährleistet und somit der Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes gestärkt wird. Es ist unstrittig, dass viele Unternehmen infolge der Corona-Pandemie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und deshalb z. B. auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen müssen.

Es ist nach Ansicht der Antragsteller fraglich, welche Auswirkungen der Rückgriff auf das Kurzarbeitergeld oder Corona-bedingte Personalfreistellungen auf die sogenannte Lohnsummenklausel nach § 13a und b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) haben werden. Dies kann dazu führen, dass zentrale Bedingungen für mitunter seit Jahren vorbereitete steuerbegünstigte Unternehmensnachfolgen nicht mehr erfüllt werden können. Die gesetzgeberische Absicht dieser staatlichen Förderung, nämlich einem Scheitern von Unternehmensnachfolgen oder Zwangsveräußerungen und -schließungen von Betriebsteilen und einem damit einhergehenden Verlust von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken, wird damit unterlaufen.

Nach Ansicht der Antragsteller müssen deshalb Anpassungen – etwa bei der Mindestlohnsumme nach § 13a Absatz 3 und 10 ErbStG, bei der 90-Prozent-Prüfung des Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG oder bei der Berücksichtigung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – geprüft und ggf. angestoßen werden. Schließlich ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass sich bei Unternehmen das – für eine begünstigende Übertragung schädliche – Verwaltungsvermögen allein deshalb erhöht, weil die Tatsache, dass weltweit Kundinnen und Kunden von der Pandemie betroffen sind, eine Anpassung der Zahlungsziele erfordert. (Hierzu auch: DStR 2020, 853) Ziel der geforderten Überprüfung sollte es daher nach Ansicht der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag sein, herauszustellen, inwieweit die Übergabe eines unverschuldet in eine Krisenlage geratenen Unternehmens auf die nächste Generation durch die Corona-Pandemie erschwert oder gar verhindert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um einer möglichen Schlechterstellung entgegenzuwirken.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, AfD

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Strafrechtliche Einziehung in der Abgabenordnung):

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/20058 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass im Gesetzentwurf

- I. in der Inhaltsangabe nach der Angabe § 375 die Angabe zu § 375a ersatzlos gestrichen wird;*
- II. § 375a ersatzlos gestrichen wird;*
- III. der Halbsatz 2 in Absatz 1 und Absatz 3 des § 376 ersatzlos gestrichen werden.*

Begründung:

Durch § 73 StGB ist im Falle einer Steuerhinterziehung eine zwingende Einziehung von Steuerbeträgen durch Strafgerichte vorgesehen. Dies gilt jedoch nicht für nach § 47 AO erloschene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis. Dies hat der BGH in seiner Entscheidung 1 StR 173/19 vom 19.10.2019 noch einmal ausdrücklich festgestellt.

Mit dem hier vorliegenden Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz soll durch die o.g. Regelungen dies geändert werden. Die besondere Eilbedürftigkeit des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes ist hinsichtlich der „schnell wirkenden konjunkturellen Stützungsmaßnahmen“ (Referentenentwurf zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz, S. 13) offensichtlich. Eine besondere Eilbedürftigkeit einer strafrechtlichen Verschärfung der Einziehungsregelungen ist aber weder inhaltlich noch zeitlich zu erkennen. Daher wäre es schon aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen geboten, das Gesetzgebungsverfahren zu trennen: Die formell und materiell eilbedürftigen Maßnahmen sollten mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet werden.

Eine Einziehung i.S.d. § 73 StGB über das Erlöschen des zugrundeliegenden Anspruchs nach § 47 AO hinaus, steht in direktem Wertungswiderspruch des § 73e StGB. Die Ermittlung und Festsetzung von Steueransprüchen obliegt der Finanzverwaltung. Wenn nun die Strafgerichte eine verjährte, nicht festgesetzte Steuerforderung einziehen sollen, wird diese Zuständigkeit von der Finanzverwaltung auf die Strafgerichte übertragen. Dies ist eine systemwidrige Übertragung von Zuständigkeiten und führt bei den Strafgerichten zu einer unzumutbaren Belastung.

Der Einzug von Vermögensvorteilen, die aus einer Straftat entstanden sind, ist richtig. Aber gerade im Steuerverhältnis hat der Staat mit der Festsetzung der Steueransprüche auch die Voraussetzung für dessen Geltendmachung und Vollstreckung in der Hand. Die nun gewollte Einziehung von erloschenen Ansprüchen führt zu einer faktischen Aufhebung der Verjährungsgrenze. Dies führt dazu, dass in der Folge der selbständigen Einziehung nach § 73e Abs. 1 StGB eine Einziehung von Steueransprüchen auch dann möglich, wenn eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich ist. Hiermit wird es faktisch keine Verjährungsgrenze für Steueransprüche mehr geben. Dies widerspricht der vom Gesetzgeber gewollten in § 169 Abs. 2 Satz 2 AO festgelegten Festsetzungsverjährung von hinterzogenen Steuern.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 52 Absatz 14 Satz 4 bis 6 EStG – neu –)

Mit der Regelung werden vorübergehend die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr verlängert. Bisher war formuliert, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Da das Jahr 2020 ein Schaltjahr ist, muss für die Verlängerung der Fristen auf nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endende Wirtschaftsjahre abgestellt werden.

Zu Nummer 9 (§ 66 Absatz 1 Satz 2 bis 4 – neu –)

Satz 2 – neu –

Über den bereits im Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) enthaltenen Förderungsschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages) hinaus wird das Kindergeld einmalig um 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 besteht für jedes Kind, für das im September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt aus Gründen des einfacheren Verwaltungsvollzugs grundsätzlich in zwei Teilen im September und Oktober 2020. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

Um dies zu gewährleisten, müssen die Einmalbeträge auch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Einmalbeträge die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht mindern. Dies wurde bereits mit dem Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I 2009 S. 416, 417) geregelt. Dieses Gesetz wurde nach erfolgter Zahlung des Kinderbonus 2009 und der sich anschließenden Aufhebungen der § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG zwar zunächst gegenstandslos. Es wurde jedoch nicht aufgehoben und führt nunmehr bei dem Kinderbonus 2020 ebenfalls zu dem gewünschten Effekt der Nichtanrechnung auf Sozialleistungen. Es sind jedoch Anpassungen des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus erforderlich, um sicherzustellen, dass der Kinderbonus – so wie auch das Kindergeld – im Rahmen von Kostenbeteiligungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, nicht als Einkommen berücksichtigt wird (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 11 des Gesetzentwurfs).

Für die Einmalbeträge gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So können zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten die Einmalbeträge gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für die Festsetzung der Einmalbeträge kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung der Einmalbeträge sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Zu Nummer 10 (§ 111 Absatz 4)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Möglichkeit der zinslosen Stundung der auf der Berücksichtigung eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 beruhenden Nachzahlung für 2019 um eine ausdrückliche

Befristung ergänzt. Die gestundete Nachzahlung für 2019 ist spätestens einen Monat nach der Veranlagung 2020 an das Finanzamt zu entrichten. Diese Ergänzung orientiert sich an der nach dem – im Zuge der gesetzlichen Verankerung des Pauschalverfahrens aufzuhebenden – BMF-Schreiben vom 24. April 2020 vorgesehenen Verfahrensweise.

Zu Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2 (§ 375a AO – neu –)

Ziel der vorgesehenen Einführung des § 375a AO ist es, dass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge – trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO – die Einziehung dieser Erträge angeordnet werden kann. Um dieses Ziel vollumfänglich zu erreichen, ist eine Ausdehnung der Vorschrift auch auf Fälle des Wertersatzes und bei Drittbegünstigten erforderlich. Dies wird durch Zitierung der §§ 73 bis 73c StGB gewährleistet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu § 34 – neu –

Durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen war dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2020 ein neuer § 33 angefügt worden.

Der durch das vorliegende Änderungsgesetz anzufügende § 33 muss daher in § 34 umbenannt werden, um eine Doppelbelegung zu vermeiden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 5 Satz 2 – neu –

Für das Forschungszulagengesetz (FZulG) gelten die beihilferechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AGVO).

Eine erste beihilferechtliche Prüfung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen rückwirkenden Erhöhung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze für die Forschungszulage hat ergeben, dass sich beihilferechtliche Risiken nicht sicher ausschließen lassen.

Daher wird zur Erlangung einer größeren beihilferechtlichen Rechtssicherheit unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO die Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze erst für solche förderfähigen Aufwendungen vorgesehen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind.

Somit sind förderfähige Aufwendungen, die vor dem 1. Juli 2020 entstanden sind, bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 2 000 000 Euro förderfähig. Entstehen beim Anspruchsberechtigten nach dem 30. Juni 2020 weitere förderfähige Aufwendungen, erhöht sich die Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze auf 4 000 000 Euro, d. h., dass weitere förderfähige Aufwendungen in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können. Endet ein Wirtschaftsjahr im Laufe des Kalenderjahres 2020 nach dem 30. Juni 2020, so ist entsprechend zu verfahren. Für nach dem 30. Juni 2020 entstandene Aufwendungen erhöht sich die Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze auf 4 000 000 Euro. Endet das Wirtschaftsjahr allerdings vor dem 1. Juli 2020, beträgt die Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze unverändert 2 000 000 Euro.

Zu Nummer 2 (§ 16)

§ 16 Absatz 1, § 16 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 Nummer 1

Die AGVO stellt Beihilferegelungen zunächst für sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten von der Notifizierungspflicht frei. Daher wurde die Anwendung des FZulG in § 16 Absatz 1 FZulG zunächst auf einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des FZulG befristet. Die zeitlich darüber hinaus gehende Anwendbarkeit der AGVO ist von einer Entscheidung der Europäischen Kommission (KOM) nach Artikel 1 Absatz 2 lit.a) AGVO abhängig. Die Kommission kann beschließen, dass die AGVO für einen längeren Zeitraum für eine Beihilferegelung gilt, nachdem sie den entsprechenden Evaluierungsplan genehmigt hat. In § 16 Absatz 2 FZulG wurde daher in Bezug auf den Genehmigungsbeschluss der KOM geregelt, dass das FZulG über die Befristung nach § 16 Absatz 1 FZulG hinaus weiter anwendbar ist.

Ausgehend von dem derzeitigen Wortlaut des § 16 Absatz 2 FZulG könnte für den Fall, dass der Beschluss der KOM nicht bis zum Ablauf des Sechsmonatszeitraums erlassen wird, eine ununterbrochene Anwendbarkeit der Regelung problematisiert werden.

Zur durchgehend rechtssicheren Anwendbarkeit des FZulG, insbesondere im Hinblick darauf, dass keine Förderlücke durch einen ggf. verzögerten Erlass des Genehmigungsbeschlusses der KOM entsteht, wird die Anwendungsregelung in § 16 FZulG konkretisiert. Somit bleibt das FZulG auch bei einem Beschluss der KOM nach dem 30. Juni 2020 ununterbrochen anwendbar. Der Tag des Erlasses des Beschlusses der KOM ist für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht entscheidend. Der Beschluss, mit dem die KOM die durchgängige Anwendbarkeit der AGVO bis zu einem Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen auf das FZulG beschließt, wird im BGBl bekannt gegeben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu § 6 Absatz 3 – neu –

Satz 1 – neu –

Über den bereits im Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) enthaltenen Förderungsschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages) hinaus wird das Kindergeld einmalig um 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 besteht für jedes Kind, für das im September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich in zwei Teilen im September und Oktober 2020. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

Um dies zu gewährleisten, müssen die Einmalbeträge auch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Einmalbeträge die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht mindern geregelt. Dies wurde bereits mit dem Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I 2009, 416, 417) geregelt. Dieses Gesetz wurde nach erfolgter Zahlung des Kinderbonus 2009 und der sich anschließenden Aufhebungen der § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG zwar zunächst gegenstandslos. Es wurde jedoch nicht aufgehoben und führt nunmehr bei dem Kinderbonus 2020 ebenfalls zu dem gewünschten Effekt der Nichtanrechnung auf Sozialleistungen. Es sind jedoch Anpassungen des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus erforderlich, um sicherzustellen, dass der Kinderbonus – so wie auch das Kindergeld – im Rahmen von Kostenbeteiligungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, nicht als Einkommen berücksichtigt wird (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 11 des Gesetzentwurfs).

Sowohl Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 1 und 3 BKGG besteht, als auch Kinder, die für sich selbst Kindergeld nach § 1 Absatz 2 BKGG erhalten, können den Kinderbonus erhalten.

Die Regelungen im BKGG folgen den Regelungen im Einkommensteuergesetz.

Für die Einmalbeträge gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – Kindergeld nach dem BKGG maßgebend sind. So können zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten die Einmalbeträge gezahlt werden (§ 3 BKGG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für eine eventuelle

Rückforderung der Einmalbeträge sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu § 1 Absatz 2

Mit der nunmehr vorliegenden Fassung von Artikel 10 werden zum einen die aus der Senkung der Umsatzsteuersätze im Jahr 2020 nach § 1 Absatz 1 FAG kassenwirksam werdenden Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen durch Anpassung der Festbeträge an der Umsatzsteuer in § 1 Absatz 2 FAG nunmehr bereits im Jahr 2020 vollständig übernommen. Im Regierungsentwurf war hierfür ein Abschlag in Höhe von 6 Mrd. Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder vorgesehen gewesen. Die damit verbundenen Steuermindereinnahmen des Bundes im Jahr 2020 belaufen sich auf 121 Mio. Euro.

Zum anderen wird dort die vollständige Bundesübernahme des Länder- und des Gemeindeanteils an den Mehrbelastungen des Kinderbonus geregelt. Von den mit dem Kinderbonus verbundenen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von zusammen 4 345 Mio. Euro entfallen auf Länder und Gemeinden entsprechend ihrem jeweiligen Ertragsanteil an der Einkommensteuer 1 846 Mio. Euro bzw. 652 Mio. Euro, die durch die Anpassung der Beträge in § 1 Absatz 2 FAG durch entsprechende Umsatzsteuermehreinnahmen von Ländern und Gemeinden vollständig kompensiert werden. Die damit verbundenen Steuermindereinnahmen des Bundes im Jahr 2020 belaufen sich auf 2 498 Mio. Euro. Im Regierungsentwurf war eine Kompensation für durch den Kinderbonus bewirkte Mindereinnahmen von Länder und Gemeinden durch den Bund nicht vorgesehen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Absatz 2 – neu –

Das FZulG ist nach Artikel 3 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14. Dezember 2019 unabhängig von den für seine Anwendbarkeit maßgeblichen beihilferechtlichen Regelungen zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Zur Sicherstellung der durchgehenden rechtssicheren Anwendbarkeit des FZulG wird das Inkrafttreten der neuen Formulierung des § 16 Absatz 1 und der Änderungen des § 16 Absatz 2 und des Absatz 3 Nummer 1 FZulG rückwirkend auf das Datum des Inkrafttretens des FZulG, den 1. Januar 2020, geregelt.

Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatzes 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Berlin, den 23. Juni 2020

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

